



Organisatorische und rechtliche Hinweise für Gottesdienste und Veranstaltungen im Herbst/Winter 2020

EINLEITUNG

In vielen Gemeinden und Kirchenkreisen wird zurzeit miteinander überlegt, wie Gottesdienste, Veranstaltungen und andere Angebote im Herbst und Winter dieses Jahres unter den Bedingungen der Corona-Pandemie möglich und sinnvoll sein können.

Mit diesen Hinweisen möchten wir Sie bei den Planungen unterstützen und versuchen, die aus unserer Sicht wichtigen Rahmenbedingungen für die kommenden Monate zu beschreiben. Dabei spielen natürlich vor allem die Vorschriften aus der aktuellen Corona-Verordnung des Landes Niedersachsen und deren Anwendung eine Rolle, daneben aber auch die weiteren gültigen Regelungen aus dem Ordnungs- und Veranstaltungsrecht.

Wir hoffen sehr, dass Ihnen diese Informationen hilfreich sind. Gerne nehmen wir Anregungen und Rückmeldungen von Ihnen dazu entgegen. Auch Ihre Nachfragen beantworten wir gern.

ALLGEMEINE REGELUNGEN FÜR VERANSTALTUNGEN AUS DER CORONA-VERORDNUNG

(STAND 28.09.20)

Die Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 des Landes Niedersachsen legt die Rahmenbedingungen fest, unter denen Veranstaltungen zurzeit durchführbar sind. Das grundlegende Prinzip beruht dabei auf dem Einhalten des Mindestabstandes von 1,5m, das Tragen eines Mund-Nase-Schutzes sowie die konsequente Umsetzung von Hygieneregeln. Auf dieser Grundlage sind aktuell Veranstaltungen sowohl in geschlossenen Räumen als auch unter freiem Himmel unter Auflagen erlaubt. Diese lauten im Moment wie folgt:

- **Teilnehmendenzahl maximal 500 Personen**
- **Bestuhlung unter Berücksichtigung des Mindestabstandes**
- **Personen aus 1-2 Haushalten oder gemeinsam teilnehmende Personen in Gruppen bis zu 10 Personen müssen den Mindestabstand untereinander nicht einhalten**
- **Verpflichtung zur sitzenden Teilnahme, es gibt keine Stehplätze**
- **Am Platz kann der Mund-Nasen-Schutz abgenommen werden**
- **Datenschutzkonforme Dokumentation der Anwesenden mit Namen, Anschrift, Telefon**
- **Abstand beim Betreten und Verlassen der Veranstaltungsortes**
- **Umbauung des Veranstaltungsortes unter freiem Himmel, um den Zugang zu beschränken**
- **Möglichkeit zur Reinigung/Desinfektion der Hände**

Diese Vorgaben gelten auch für Gottesdienste an Volkstrauertag und Ewigkeitssonntag, in der Adventszeit und zu Weihnachten – Anlässe, wo wir traditionell mit vielen Menschen rechnen. Da

die zur Verfügung stehenden Sitzplätze in den Kirchen deutlich reduziert sind, bieten sich zwei Modelle an: entweder mehrere kurze Gottesdienste nacheinander mit wechselnden Besucher*innen oder ein oder mehrere Gottesdienste an einem Ort mit größerer Kapazität. Gerade die zweite Alternative bietet sehr attraktive Möglichkeiten für Ortswahl und Gestaltung. Was dabei organisatorisch zu beachten ist und welche rechtlichen Vorgaben gelten, stellen wir im Blick auf konkrete alternative Präsenzformate im Folgenden zusammen.

UMZÜGE, PROZSSIONEN

Umzüge, z.B. Martins- oder Laternenumzüge, sind als Veranstaltungen unter freiem Himmel auch unter Corona-Bedingungen denkbar, sofern alle Beteiligten verantwortlich handeln und aufeinander achtgeben. Herausforderung ist hierbei vor allem das Einhalten des Mindestabstandes zwischen Teilnehmenden, Grüppchen oder Familien – insbesondere, wenn Kinder daran beteiligt sind. Im Normalfall wäre hierfür nur eine **vereinfachte Beantragung** bei der zuständigen Gemeinde nötig. In diesem Jahr empfehlen wir aber eine **direkte Kontaktaufnahme** mit dem Ordnungs- und dem Gesundheitsamt, um das Vorhaben zu besprechen. Es ist vorstellbar, dass das Tragen eines Mund-Nase-Schutzes zur Auflage gemacht wird. Wir empfehlen, die Teilnehmenden durch eigenes **Personal während des Umzuges** an den Abstand zu erinnern und die Einhaltung sicherzustellen.

Ein gemeinsamer Beginn mit Lied und Gebet halten wir bei Einhaltung des Abstandes für gut möglich. Dagegen ist ein geselliger Teil oder ein längeres Beisammenbleiben nach dem Umzug aus unserer Sicht nicht empfehlenswert.

STATIONENGOTTESDIENSTE

Bei diesem Modell hängt aus unserer Sicht viel von der Personenanzahl ab und von der Frage, ob die Stationen in einen Veranstaltungsrahmen eingebunden sind. Wenn die Stationen über mehrere Tage begehbar sind und der Zeitraum dafür frei wählbar, ist dabei im Blick auf Corona wenig zu beachten. Lediglich die Frage der Hygiene bei **anzufassenden Gegenständen** oder die Möglichkeit zum **Einhalten des Abstandes** sehen wir dabei als Herausforderung. Kommen größere Gruppen im Rahmen eines Gottesdienstes an die Stationen, sind ggf. die Corona-Regeln für eine Veranstaltung anzulegen.

Als wichtigen Aspekt sehen wir, die **technische Infrastruktur** für die einzelnen Stationen herzustellen und für sicher verlegten Strom und ausreichendes Licht zu sorgen, um die Wege zu und von den Stationen sicher zu machen. Die **haftungsrechtliche Verantwortung** für das, was an den einzelnen Stationen vor sich geht, liegt wie bei allen anderen hier skizzierten Anlässen beim Veranstalter. Das gilt für den gesamten Installationszeitraum.

STEHANDACHTEN

Durch die Vorschrift zur ausschließlich sitzenden Teilnahme bei Veranstaltungen (§25 der Corona-Verordnung) sind Andachten oder Gottesdienste im **Stehen zurzeit nicht erlaubt**. Bei kleineren Versammlungen wäre denkbar, dass jede*r sich einen eigenen Klappstuhl oder eine andere Sitzgelegenheit mitbringt. Der Veranstalter ist für die Einhaltung der **Abstandsregeln** verantwortlich. Evtl. kann das durch entsprechende Bodenmarkierungen mit Sprühkreide oder auf andere kreative Weise vorbereitet werden.

In den Medien wird derzeit ein **Entwurf der nächsten Verordnung des Landes** diskutiert, in dem von der Möglichkeit von Veranstaltungen mit stehender Teilnahme gesprochen wird. Eine solche Regelung würde gerade den Kirchen im Herbst und Winter sehr entgegen kommen. Die Konföderation Evangelischer Kirchen in Niedersachsen ist gemeinsam mit dem Katholischen Büro hierüber bereits mit dem Land Niedersachsen im Gespräch. Sobald es hierzu neue Erkenntnisse gibt, werden wir das ergänzen.

GOTTESDIENSTE IN ANDEREN RÄUMEN

Sollte am Ort ein Raum zur Verfügung stehen, der finanzierbar ist und mehr Menschen unter Corona-Bedingungen fasst, als die eigene Kirche, wäre es denkbar, dort z.B. Weihnachten Gottesdienste anzubieten. Hierbei ist grundsätzlich zu unterscheiden zwischen Räumen, die als **Versammlungsstätte** genehmigt sind (Stadthallen, Bürgerhäuser u.ä.) und Räumen, die gemäß ihrer Widmung nicht für die Versammlung von Menschen gedacht sind (Scheunen, Sporthallen u.ä.). Im ersten Fall wird man vielleicht mit Bühne und Bestuhlung sowie einem **Hygienekonzept** des Hauses Voraussetzungen vorfinden, die eine rechtskonforme Durchführung ermöglichen. Im zweiten Fall ist zu prüfen, ob der gedachte Raum aus baulichen und sicherheitstechnischen Gründen nutzbar ist. Dazu empfehlen wir die baldige Kontaktaufnahme mit dem örtlichen **Ordnungsamt** sowie mit der **Feuerwehr**. Formal wäre u.U. ein Antrag zur Nutzung als temporäre Versammlungsstätte nach §47 NVStättVO erforderlich – auch hier verhandeln die Kirchen mit dem Land über ein vereinfachtes Verfahren.

Ein großer leerer Raum bietet viele Möglichkeiten, erfordert aber auch viel Einsatz, um ihn nutzbar und schön zu machen. Trotz Corona und Stühlen auf Abstand dürfen dabei die Aspekte **Fluchtwege und Brandschutz** nicht außer Acht gelassen werden – insbesondere, wenn wir dieses Jahr vielleicht Weihnachten im Stall feiern.

ÖFFENTLICHE PLÄTZE

Ob auf dem Marktplatz, im Pfarrgarten oder auf dem Sportplatz – Gottesdienste an diesen Orten sind, auch wenn es das eigene Gelände ist, **öffentliche Veranstaltungen** im Sinne des Ordnungsrechts und müssen beim zuständigen Ordnungsamt angezeigt werden (je nach Ausstattung der Veranstaltung kann es auch genehmigungspflichtige Anteile geben). Öffentlich sind Veranstaltungen immer dann, wenn ein unbestimmter Personenkreis eingeladen ist (jede*r kann kommen oder konnte sich anmelden) und/oder die Öffentlichkeit von der Veranstaltung berührt ist (z.B. der Verkehr, aber auch akustisch im Blick auf die Lärmschutzverordnung).

In der Praxis wird das oft anders gehandhabt, in Coronazeiten sollten wir aber proaktiv die **Behörden** über unsere Vorhaben **informieren**.. Es gibt keine direkte Genehmigungspflicht für Veranstaltungen durch die Corona-Verordnung, das in §3 geforderte **Hygienekonzept** muss jedoch stets vorgelegt werden können und umgesetzt werden. Wenn Sie die unter Allgemeine Regelungen genannten Punkte für ihre konkrete Situation gut beantwortet und dokumentiert sowie alle Beteiligten davon in Kenntnis gesetzt haben, haben Sie ein Hygienekonzept im Sinne des §3.

Eine Herausforderung unter freiem Himmel ist die **Zutrittsbeschränkung**. Sie müssen sicherstellen, dass nicht mehr Menschen auf die Veranstaltungsfläche gelangen, als mit der Abstandsregel möglich sind. Im Idealfall haben Sie natürliche oder bauliche Grenzen – im schlechtesten Fall kommen Sie um eine Lösung mit Umzäunung nicht herum. Gleichzeitig ist durch den Veranstalter sicherzustellen, dass sich „drumherum“ keine **Menschenansammlungen** bilden. In der Praxis ist das alles kein Problem, die Behörden erwarten aber nach aller Erfahrung, dass es hierzu einen Lösungsansatz gibt.

Darüber hinaus verweisen wir auf die Ausführungen unter „Stehandachten“.

Sollen **Bauten im öffentlichen Bereich** errichtet werden, ist eine Kontaktaufnahme mit dem Ordnungsamt unumgänglich. Eine Skizze mit den geplanten Aufbauten ist dabei hilfreich. In der Regel sind Flächen als Feuerwehrezufahrten freizuhalten oder es braucht gesonderte Genehmigungen, z.B. eine Gebrauchsabnahme für Fliegende Bauten (Zelte über 75qm und Bühnen über 100qm oder mit mehr als 5m Höhe).

SPEISEN UND GETRÄNKE

Sollten gastronomische Angebote als Bestandteil Ihrer Veranstaltung geplant sein, werden diese im Moment nicht nur wie sonst nach dem **Gaststättengesetz** beurteilt (ggf. Meldepflicht) sondern auch nach **§10 der Corona-Verordnung**. Formal gilt das auch, wenn es z.B. zum Weihnachtsgottesdienst Punsch geben soll, damit allen etwas wärmer wird. Die Lösung wäre in dem Fall, Personal mit Mund-Nasen-Schutz auszustatten und vorbereitet eingeschenkte Becher an einem Buffet auszugeben, ohne dass es zu Wartezeiten kommt. Der Verzehr würde dann am Platz geschehen.

Umfangreichere Gastronomie sollten wir in Anbetracht der anderen Herausforderungen aus unserer Sicht vermeiden.

SINGEN UND KIRCHENMUSIK

Zum Thema Gemeindegesang oder gemeinsames Singen an der Open-Air-Krippe verweisen wir auf die **landeskirchlichen Empfehlungen** zum Gottesdienst und zu kirchenmusikalischen Angeboten.

BESTUHLUNG, PLATZKARTEN UND ZUTRITT

Eine Bestuhlung vorzubereiten, die der Corona-Verordnung entspricht und dennoch flexibel ist für unterschiedlich große Besuchergruppen und Familien, ist eine Herausforderung. Für die großen Gottesdienste zu Weihnachten und Anlässe zum Jahresende empfehlen wir daher ein Verfahren, das Ihnen das Handling leichter macht. Denkbar ist z.B. eine Anordnung mit **Doppelplätzen**, also zwei Stühlen direkt nebeneinander und 1,5m Abstand zum nächsten Stuhlpaar. Das bedeutet, dass größere Gruppen sich aufteilen müssen, erspart aber das Umbestuhlen, wenn Sie mehrere Gottesdienste nacheinander feiern. Gleichzeitig erhalten Sie damit die Möglichkeit, ein zuverlässiges **Anmeldesystem** zu nutzen, weil Sie die Höchstzahl der zur Verfügung stehenden Plätze kennen.

Da Sie die Daten der Anwesenden **dokumentieren** müssen (einmal pro Haushalt reicht), empfiehlt sich möglichst ein Anmeldeverfahren, bei dem diese Informationen bereits abgefragt werden. Von Seiten der Evangelischen Medienarbeit stellen wir hierfür das System www.anmeldung-e.de zur Verfügung, bei dem Sie Ihre Anmeldeformulare leicht selbst zusammenstellen können. Auch telefonische oder persönliche Anmeldungen können durch das Gemeindebüro hier eingepflegt werden, so dass Sie nur eine Datenbasis pro Veranstaltung haben.

Um eine höhere Verbindlichkeit der Anmeldung zu erreichen und eine **Kontrollmöglichkeit am Eingang** zu haben, können Sie auch mit Zutrittskarten arbeiten, die z.B. bis zu einem bestimmten Termin vor der Veranstaltung im Gemeindebüro abgeholt werden können. Danach gehen diese Plätze wieder „in den Verkauf“. Sie sollten auf jeden Fall ein System entwickeln, bei dem Sie keinen Abgleich von Personen und Anmeldeliste an der Kirchentür machen müssen.

Denken Sie auch an die **Wartebereiche** vor der Tür und stellen Sie sicher, dass dort der Abstand eingehalten werden kann. Eine Begegnung von Kommenden mit Gehenden kann durch Einbahnstraßenregelungen vermieden werden. Zwei offene Türen lüften dann auch gleich die Kirche ein wenig durch.

ANSPRECHPARTNER:

Evangelische Medienarbeit | EMA, Veranstaltungsmanagement

Stefan Riepe, Fachplaner für Besuchersicherheit, Hygienebeauftragter für Kunst, Kultur, Events
stefan.riepe@evlka.de

Simone Ernst, Eventmanagerin, Hygienebeauftragte für Kunst, Kultur, Events
simone.ernst@evlka.de